V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11180 – PRADA / ZEGNA / FEDELI)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 262/06)

1. Am 13. Juli 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Prada S.p.A. („Prada", Italien), mittelbar kontrolliert von Frau Miuccia Bianchi Prada,

— Ermenegildo Zegna N.V. („Zegna", Niederlande), kontrolliert von Monterubello s.s. (Italien),

— Luigi Fedeli e Figlio S.r.l. („Fedeli", Italien), kontrolliert von Herrn Luigi Fedeli.

Prada und Zegna werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Fedeli übernehmen ([2]).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Prada ist in der Luxusbranche in den Bereichen Design, Herstellung und Vertrieb von hochwertigen Lederwaren, Taschen, Schuhen, Modezubehör und Schmuck tätig. Ferner unterhält Prada Lizenzvereinbarungen in den Bereichen Augenoptik und Parfüm. Prada ist auch im Lebensmittel- und Getränkesektor tätig,

— Zegna ist in der Gestaltung, der Herstellung und dem Vertrieb von Luxusmännerbekleidung und Accessoires unter der Marke Zegna sowie von Frauenbekleidung, Männerbekleidung und Accessoires unter den Marken Thom Browne und Tom Ford tätig. Ferner produziert und vertreibt Zegna Gewebe und Textilien,

— Fedeli ist ein italienisches Familienunternehmen, das 1934 in Monza gegründet wurde. Fedeli ist im Bereich hochwertiger Textilien tätig und hat sich auf die Herstellung von Cashmere- und Jerseyware spezialisiert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

([2]) Fedeli wird von Prada, Zegna und Herrn Fedeli gemeinsam kontrolliert werden. Herr Fedeli kontrolliert keine anderen Unternehmen und übt auch keine weiteren wirtschaftlichen Tätigkeiten für eigene Rechnung aus. Daher ist er nicht als beteiligtes Unternehmen im Sinne der Fusionskontrollverordnung anzusehen.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([3]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11180 – PRADA / ZEGNA / FEDELI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([3]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.